



# Aufruf zum 1. Warnstreik heute 10<sup>30</sup> – 11<sup>30</sup>

**Donnerstag, 25. Juli 2013**

Fast alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben längst Tariferhöhungen für die nächsten zwei Jahre abgeschlossen. Alle auf dem Niveau des Abschlusses im öffentlichen Dienst. Angestellte, Freie und Rentner bekommen längst mehr Geld. Dort – nur beim BR nicht.

Ende März ist der Tarifvertrag ausgelaufen, aber der BR hält uns in den Verhandlungen hin. Noch immer keine Aussicht auf einen Abschluss, der Festen, Freien und Rentnern eine angemessene Erhöhung bringt.

Die Geschäftsleitung meint, nun erst mal Urlaub machen zu können. In den nächsten acht Wochen hat sie keine Zeit. Feste, Freie und Rentner sollen weiter auf jegliche Erhöhung warten.

Jetzt reicht's – wir streiken!

---

**Aufgerufener Betriebsteil: BR-Funkhaus**

**Sammelpunkt: Im Innenhof vor der Kantine**

---

Lassen Sie alles liegen und stehen und kommen Sie pünktlich um 10<sup>30</sup> in den Innenhof zur Streikversammlung – es gibt nichts, was Vorrang hat! Was nicht bis nach dem Warnstreik warten kann, bleibt eben unerledigt.

Tobias Bossert  
ver.di

Jutta Müller  
BJV

## Informationen zum Streikrecht

Niemand soll wegen seiner Arbeitsniederlegung und deren Auswirkungen persönlich zur Verantwortung gezogen werden können. Deshalb informieren wir Sie darüber, was Sie beachten müssen, damit Ihnen keine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten vorgeworfen werden kann und damit Sie vor disziplinarischen Maßnahmen Ihrer Vorgesetzten sicher sind.

1. Das Recht zur Teilnahme an Streiks steht jedem Beschäftigten zu, Gewerkschaftsmitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen. Deshalb dürfen alle Beschäftigten streiken, auch die, die nicht gewerkschaftlich organisiert sind.
2. Auch befristet Beschäftigte, Aushilfen, Gagenempfänger und Freie haben ein Teilnahmerecht, genauso wie Beschäftigte mit Leitungsaufgaben oder Leitungsfunktionen.  
Leiharbeitnehmer müssen sich nicht als Streikbrecher einsetzen lassen.
3. Das Streikrecht endet auch nicht an „dringenden betrieblichen Bedürfnissen“. Das heißt, der Arbeitgeber kann auch in noch so wichtigen Bereichen oder bei noch so wichtigen Aufgaben die Teilnahme an Streiks nicht verbieten.
4. Arbeitsniederlegungen sind nur zulässig, wenn eine Gewerkschaft dazu aufgerufen hat, und wenn das Ziel darin besteht, den Abschluss eines Tarifvertrages zu erreichen. Beides ist hier erfüllt.
5. Die einzelnen Streikenden sind geschützt. Arbeitsrechtliche Sanktionen des Arbeitgebers wegen Streikmaßnahmen sind illegal. Auch Schikanen oder die Androhung von Konsequenzen, z.B. Abmahnungen oder Kündigung, sind unzulässig. Wenn sie dennoch versucht werden, sind sie unwirksam.  
Allerdings zählt die Zeit der Arbeitsniederlegung nicht als Arbeitszeit. Der Arbeitgeber könnte die ausgefallenen Stunden von der Vergütung abziehen bzw. gegen Mehrarbeit verrechnen. Mitglieder erhalten bei einem eventuellen Abzug von ihrer Gewerkschaft Streikunterstützung nach den jeweiligen Richtlinien.
6. Jeder Warnstreik wird von den Streikleitungen der Gewerkschaften ausgerufen und beendet. Die Streikleitungen, nicht die Streikenden, tragen die rechtliche Verantwortung und übernehmen die Haftung, auch bei Schäden.
7. Die Streikleitung organisiert die Einzelheiten und legt insbesondere Beginn und Ende der Maßnahmen fest.